

„Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird das Kind in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.“ Anfragen an die Neufassung von c. 111 CIC

Peter Platen

1. Einführung und Problemstellung

In der verwaltungs-kanonistischen Praxis gibt es regelmäßig wiederkehrende Fallgestaltungen wie etwa die Bearbeitung von Ehevorbereitungsprotokollen oder den Umgang mit Gesuchen um Eingliederung in die katholische Kirche, Konversionen oder Rekonziliationen¹, die im guten Sinne routiniert bearbeitet werden können. Daneben gibt es aber auch komplexere Fragestellungen, welche mitunter Implikationen besitzen, die eine vertiefte Befassung notwendig, aber auch lohnenswert erscheinen lassen. Eine dieser Fragestellungen soll nachfolgend etwas näher ausgeleuchtet werden. Konkret geht es um die Frage der Kirchenzugehörigkeit von Kindern, die im Kindesalter getauft werden und einer sogenannten Mischehe bzw. konfessionsverschiedenen Ehe² entstammen.³ Aber

¹ Zu der nicht erst seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt festzustellenden begrifflichen Uneinheitlichkeit vgl. Ulrich Rhode, Die oberhirtliche Aufsicht über die Taufe, Konversion und Rekonziliation Erwachsener. Ein Überblick über die Verwaltungspraxis in den deutschen Bistümern, in: Wilhelm Rees u.a. (Hg.), *Im Dienst von Kirche und Wissenschaft*. FS Alfred Hierold, Berlin 2007, 573-600, hier: 575-576. Siehe weiter Georg May, *Der Wiedereintritt in eine Religionsgemeinschaft*, in: Wilhelm Rees (Hg.), *Recht in Kirche und Staat*. FS Joseph Listl (Kanonistische Studien und Texte 48), Berlin 2004, 185-204.

² Zur Verwendung der Begriffe „Mischehe“ bzw. „konfessionsverschiedene Ehe“ vgl. Judith Hahn, *Die konfessionsverschiedene Ehe*, in: *HdbKathKR*³ 1361-1377, hier: 1361.

³ Die Frage der Konfessionsbestimmung bei Kindern aus gemischten Ehen stellt sich schon länger. Für die hierzu im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gefundenen Antworten vgl. die instruktiven Beiträge von Karl-Theodor Geringer: *Die Konfessionsbestimmung bei Kindern aus gemischten Ehen in der Zeit zwischen dem Konzil von Trient und dem Ende der Glaubenskriege*, in: Winfried Aymans, Anna Egler, Joseph Listl (Hg.), *Fides et Ius*. FS Georg May, Regensburg 1991, 303-316; *Die Konfessionsbestimmung bei Kindern aus gemischten Ehen in der Zeit seit dem Ende der Glaubenskriege (1648) bis Benedikt XIV. (1758)*, in: Hans Paarhammer, Alfred Rinnerthaler (Hg.), *Scientia canonum*. FS Franz Potot-schnig, Hennef 1991, 27-54; *Die Konfessionsbestimmung bei Kindern aus gemischten Ehen. Gesetzgebung und Praxis in der Zeit zwischen Clemens XIII. bis Leo XII. (1758-1829)*, in: Heinrich J.F. Reinhardt (Hg.), *Theologia et Ius Canonium*. FS Heribert Heine-mann), Essen 1995, 533-547; *Die Konfessionsbestimmung bei Kindern aus gemischten*

weshalb soll in einem solchen Fall die Kirchenzugehörigkeit überhaupt fraglich sein? Entscheiden sich – um ein konkretes Beispiel zu nennen – die gemischtkonfessionellen Eltern dafür, dass ihre Tochter evangelisch getauft wird und lassen sie dann evangelisch taufen, etwa weil die evangelische Mutter die Haupterziehungsarbeit leisten wird, ist dieses Kind ohne Frage evangelisch. Entscheidet sich die Tochter zu einem späteren Zeitpunkt dazu, wie ihr Vater katholisch zu werden, bedarf es hierzu einer Konversion.⁴ Wie zu zeigen sein wird, ist dieser Befund jedoch fraglich, jedenfalls wenn ein orthodoxes Elternteil ins Spiel kommt und die Fragestellung der Kongregation für die katholischen Ostkirchen vorgetragen wird. Da es sich hierbei um eine auch in ökumenischer Hinsicht relevante Thematik handelt, sollen diese Überlegungen dem auch auf diesem Feld besonders engagierten und verdienstvollen Jubilar gewidmet sein.

2. Eine Fallgestaltung aus der Praxis

Durch das Schreiben des Offizials eines anderen deutschen Bistums wurde das Bischöfliche Ordinariat Limburg auf die Fallgestaltung eines in seiner russischen Heimat russisch-orthodox getauften Mannes aufmerksam, der seit vielen Jahren im Bistum Limburg wohnhaft ist. Im Zuge eines mit dem Offizial geführten Beratungsgespräches hat der Mann erfahren, dass er nicht – wie er bislang der Auffassung war – römisch-katholisch, sondern auf Veranlassung seiner russisch-orthodoxen Mutter wie seines römisch-katholischen Vaters durch einen russisch-orthodoxen Popen orthodox getauft worden war. Für den Mann waren diese Erkenntnisse sehr aufwühlend, da er sich nach

Ehen. Doktrin und Kontroverse in der Zeit von Pius VIII. bis Gregor XVI. (1829-1846), in: Karl-Theodor Geringer, Heribert Schmitz (Hg.), *Communio in ecclesiale mysterio*. FS Winfried Aymans, St. Ottilien 2001, 117-128; Die Konfessionsbestimmung bei Kindern aus gemischten Ehen. Doktrin und Kontroverse in der Zeit zwischen Clemens XIII. bis Leo XII. (1758-1829), in: Peter Boekholt, Ilona Riedel-Spangenberg (Hg.), *Iustitia et Modestia*. FS Hubert Socha, München 1998, 157-172, sowie Karl W. Schwarz, *Vom Exeritium religionis privatum zur Privatisierung des Religionsbekenntnisses. Der Protestantismus im Spiegel seines Ringens um Religionsfreiheit zwischen 1848 und 1938* (http://museum.evangel.at/wp-content/uploads/2015/04/SCHWARZ_Privatexeritium.pdf; Stand: 23. November 2016).

⁴ Zum Rechtsinstitut der Konversion vgl. grundlegend: Helmuth Pree, *Die Konversion als Rechtsakt*, in: Rüdiger Althaus u.a. (Hg.), *Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche*. FS Heinrich J.F. Reinhardt (MKCIC Beiheft 50), Essen 2007, 347-353; Rüdiger Althaus, *Konversion – Abfall vom Glauben oder Freiheit des Glaubens?*, in: Peter Krämer u.a. (Hg.), *Recht auf Mission contra Religionsfreiheit? Das christliche Europa auf dem Prüfstand* (Kirchenrechtliche Bibliothek 10), Münster 2007, 189-200; Ilona Riedel-Spangenberg, *Konversion und Rekonziliation im Recht des Staates und der Kirche*, in: Heribert Hallermann (Hg.), *Ökumene und Kirchenrecht – Bausteine oder Stolpersteine*, Mainz 2000, 157-164.

seinem Selbstverständnis immer als Katholik verstanden hat und nach seinem Zuzug nach Deutschland durch seine Eltern bei Kirche und Staat auch als solcher gemeldet wurde. Eine Konversion wurde erst zu keinem Zeitpunkt durchgeführt. Das Faktum der russisch-orthodoxen Taufe wurde im Zuge der Vorarbeiten für ein Ehenichtigkeitsverfahren bekannt, da an den bisherigen Wohnorten des Mannes kein Hinweis auf eine katholische Taufe gefunden werden konnte, wohingegen die Eltern auf Nachfrage des Offizialats die russisch-orthodoxe Taufe erwähnten und hierüber auch eine entsprechende Bestätigung vorlegen konnten. Daher wurde vom Offizial – im Wissen um die orthodoxe Taufe und die fehlende Konversion des Mannes – vorgeschlagen, dass der Wohnsitzordinarius des Mannes mit Blick auf die durch diesen im Jahre 1998 mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil mit einer evangelischen Frau geschlossene Ehe ein Verfahren zur Feststellung der Nichtbeachtung des *ritus sacer* durchführt, dem die Konversion des Mannes in die katholische Kirche nachfolgen sollte.

Der beratende Offizial ging also davon aus, dass der betreffende Mann durch die bloße Meldung als römisch-katholisch nicht wirksam Glied der katholischen Kirche geworden ist.⁵ Daraus habe sich weiter ergeben, dass der die Formdispens erteilende Ordinarius für dieses Brautpaar überhaupt nicht zuständig gewesen sei, da es sich tatsächlich um die Trauung eines russisch-orthodoxen Mannes mit einer evangelischen Frau gehandelt habe. Dies wiederum führte den beratenden Offizial zu der Auffassung, dass wegen fehlenden *ritus sacer* diese Zivileheschließung katholischerseits als nichtig festgestellt werden könne.

Dieser für sich genommen überzeugenden Vorgehensweise steht allerdings die Rechtsauffassung der Kongregation für die katholischen Ostkirchen hinsichtlich der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche von im Kindesalter Getauften, die von einem katholischen Elternteil abstammen, im Wege. In seiner im Jahre 2002 veröffentlichten kanonistischen Lizentiatsarbeit hat Bertram Zotz auf die Entscheidungspraxis der Kongregation für die katholischen Ostkirchen aufmerksam gemacht, wonach ein Kind, das der Mischehe eines orthodoxen mit einem römisch-katholischen Elternteil entstammt und in der von seinen Eltern gemeinsam getragenen Absicht, es dadurch in die entsprechende orthodoxe Kirche einzugliedern, von einem orthodoxen Popen getauft wurde, bereits mit dieser liturgisch orthodoxen Taufe als der lateinischen Kirche zugeschrieben anzusehen sei.⁶ Von daher folgert Zotz, dass die Kongregation für die katholischen Ostkirchen zu-

⁵ Vgl. hierzu Pree, Konversion (Anm. 4) 351. Anderer Auffassung ist Markus Walser (Der sogenannte Kirchenaustritt und die de facto Konversion in ihren Auswirkungen auf die Formpflicht bei der Eheschließung. Probleme in der Anwendung von c. 1117 CIC, in: Winfried Aymans, Stephan Haering, Heribert Schmitz [Hg.], *Iudicare inter fideles* [FS Karl-Theodor Geringer], St. Ottilien 2002, 505-521, hier: 517), nach dessen Ansicht für die gültige Vornahme einer Konversion keine oberhirtliche Beauftragung erforderlich sei.

⁶ Vgl. Bertram Zotz, *Katholisch getauft – katholisch geworden. Kanonistische Kriterien für die Zugehörigkeit zur römischen Kirche* (MKCIC Beiheft 35), Essen 2002, hier: 61-62, mit

mindest implizit davon ausgeht, „dass die Kinder trotz der ihnen auf ausdrücklichen Wunsch ihrer Eltern von einem nichtkatholischen Amtsträger gespendeten Taufen als Katholiken zu betrachten sind.“⁷ Mit Zotz könnte man hierzu mithin formulieren, dass sich die Zugehörigkeit dieser Kinder aus der natürlichen Abstammung von einem katholischen Elternteil ergibt.

Bei der ordinariatsintern angestellten Beratung über den Umgang mit dieser Problematik wurde von Beginn an verworfen, die angeratene Feststellung der Zivilehe wegen fehlenden *ritus sacer* vorzunehmen und danach die Genehmigung des Apostolischen Stuhls für den Wechsel des betreffenden Mannes zur römischen *Ecclesia sui iuris* zu erbitten. Stattdessen wurde die gesamte Fallgestaltung, also einschließlich der eherechtlichen Implikationen, der Kongregation für die katholischen Ostkirchen unterbreitet, wohl wissend, dass bei erwartungsgemäßer Entscheidung der Kongregation die für die Trauung im Jahre 1998 erteilte Formdispens als rechtmäßig erfolgt anzusehen ist und damit eine Feststellung der Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels ausgeschlossen wäre. Wie zu erwarten war, teilte die Kongregation für die katholischen Ostkirchen mit, dass der betreffende Mann bereits mit der Taufe als der lateinischen Kirche zugeschrieben anzusehen sei. Im konkreten Fall bedeutete dies, dass der Mann auf den ungewissen Weg eines ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahrens zu verweisen war, doch entsprach die Rückmeldung der Kongregation seinem „ekklesialen Selbstverständnis“, hatte er sich doch immer schon als Katholik angesehen und verstanden.

Von daher könnte man zu der Auffassung kommen, dass der konkrete Fall praktisch zur allseitigen Zufriedenheit gelöst war. Gleichwohl bleibt die Problematik bestehen, dass die dargelegte Auffassung der Kongregation für die katholischen Ostkirchen diametral von jener Rechtsauffassung abweicht, die durch Bischöfliche Ordinariate bzw. Generalvikariate der Beurteilung der Kirchenzugehörigkeit zugrunde gelegt wird, wenn das aus einer „westkirchlichen Mischehe“ geborene Kind auf Betreiben beider Eltern und in deren Absicht, es damit der nichtkatholischen Kirche zuzuschreiben, von einem nichtkatholischen Amtsträger getauft wurde. In der Folge soll der Frage nachgegangen werden, welche Begründungen für die jeweilige Rechtsauffassung angeführt werden können, wobei zunächst auf die einschlägigen Normen der beiden katholischen Gesetzbücher geblickt werden soll.

detaillierten Nachweisen. Zudem bin ich Herrn Dr. Bertram Zotz für den Austausch über die in diesem Beitrag behandelte Fragestellung dankbar.

⁷ Ebd. 62.

3. Die kodikarischen Normen über die Begründung der Zugehörigkeit zu einer Kirche eigenen Rechts durch Empfang der Taufe vor Vollendung des 14. Lebensjahres

Im gegebenen Zusammenhang ist es nicht erforderlich, grundständig aufzuzeigen, auf welche unterschiedlichen Weisen die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach Maßgabe der beiden geltenden Gesetzbücher begründet werden kann. Außer Betracht bleiben die Fälle einer sog. Konversion, also die Aufnahme in die katholische Kirche nach einer *extra Ecclesiam catholicam* empfangenen Taufe⁸ ebenso wie der Taufempfang von dem Kindesalter Entwachsenen. Das lateinische wie das orientalische Gesetzbuch unterscheiden hier jeweils den Taufempfang *vor* bzw. *nach* der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres (vgl. c. 111 CIC bzw. cc. 29 und 30 CCEO). Von daher sollen hier allein diejenigen kodikarischen Normen in den Blick genommen werden, die die Begründung der Zugehörigkeit zu einer katholischen Kirche eigenen Rechts durch Empfang der Taufe vor Vollendung des 14. Lebensjahres zum Gegenstand haben.

Hinsichtlich des im CIC einschlägigen c. 111 §§ 1 und 2 ist zu berücksichtigen, dass diese Norm durch das von Papst Franziskus am 31. Mai 2016 erlassene Motuproprio *De concordia inter Codices* eine Neufassung erfahren hat⁹:

§ 1. Ecclesiae latinae per receptum baptismum adscribitur filius parentum, qui ad eam pertinent vel, si alteruter ad eam non pertineat, ambo concordii voluntate optaverint ut proles in Ecclesia latina baptizaretur; quodsi concors voluntas desit, Ecclesiae sui iuris ad quam pater pertinet adscribitur.

§ 2. Si vero unus tantum ex parentibus sit catholicus, Ecclesiae ad quam hic parens catholicus pertinet adscribitur.¹⁰

⁸ Vgl. hierzu ausführlich ebd. 83-134.

⁹ P. Franziskus, Motuproprio *De concordia inter Codices* vom 31. Mai 2016, in: L'Osservatore Romano vom 15. September 2016. Hierdurch wurde für c. 111 CIC eine Neufassung verfügt, wobei der Papst darauf aufmerksam macht, dass ein neuer Paragraph eingefügt wurde und einige Änderungen vorgenommen wurden: Hierbei handelt es sich zum einen um die Einfügung des neuen § 2 (wodurch der bisherige § 2 zu § 3 wurde) und zum anderen um die durch Kursivstellung hervorgehobene Ersetzung des Begriffs der „Ecclesia ritualis“ durch den Begriff „Ecclesia sui iuris“. Ohne Hervorhebung wurde zudem in § 1 dieser Norm das Wort „pertineant“ durch „pertinent“ ersetzt.

¹⁰ Can. 111 – § 1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche eigenen Rechts zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§ 2. Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

Trotz der um einen Paragraphen ergänzten Neufassung von c. 111 CIC bleibt der von Helmuth Pree markierte Befund weiter zutreffend, dass einschlägige Bestimmungen des CCEO als *leges latae in similibus* (vgl. c. 19 CIC) mehrere Lücken der lateinischen Regelung schließen und zudem als *loci paralleli* (vgl. c. 17 CIC) zur analogen Interpretation heranzuziehen sind.¹¹ Bei der hier behandelten Fragestellung ist daher auch c. 29 CCEO in den Blick zu nehmen:

§ 1. Filius, qui decimum quartum aetatis annum nondum explevit, per baptismum ascribitur Ecclesiae sui iuris, cui pater catholicus ascriptus est; si vero sola mater est catholica aut si ambo parentes concordī voluntate petunt, ascribitur Ecclesiae sui iuris, ad quam mater pertinet, salvo iure particulari a Sede Apostolica statuto.

§ 2. Si autem filius, qui decimum quartum aetatis annum nondum explevit, est:

- 1° a matre non nupta natus, ascribitur Ecclesiae sui iuris, ad quam mater pertinet;
- 2° ignotorum parentum, ascribitur Ecclesiae sui iuris, cui ascripti sunt ii, quorum curae legitime commissus est; si vero de patre et matre adoptantibus agitur, applicetur § 1;
- 3° parentum non baptizatorum, ascribitur Ecclesiae sui iuris, ad quam pertinet ille, qui eius educationem in fide catholica suscepit.¹²

Indem c. 29 CCEO anders als c. 111 CIC der Frage Bedeutung zumisst, ob die Eltern des unter vierzehn Jahre alten Täuflings miteinander verheiratet sind, öffnet sich auch hier ein breiter Reigen möglicher Fallkonstellationen, die allerdings hier nicht zu erörtern sind.¹³ Von Interesse sind einzig die kodikarischen Regelungen, die für die Bestimmung der Zugehörigkeit getaufter Kinder konfessionsverschiedener Eltern einschlägig sind, seien diese verheiratet oder unverheiratet.

¹¹ Vgl. Helmuth Pree, MKCIC c. 111 Rdn. 2 (Stand: November 1995).

¹² Nach Pree (ebd.) lautet die deutsche Übersetzung von c. 29 CCEO:

§ 1. Das Kind, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird durch die Taufe jener Kirche eigenen Rechts zugeschrieben, der der katholische Vater zugeschrieben ist; wenn aber nur die Mutter katholisch ist, oder wenn beide Eltern durch gemeinsamen Willen [darum] bitten, wird es der Kirche eigenen Rechts zugeschrieben, der die Mutter angehört, unbeschadet vom Apostolischen Stuhl erlassenen Partikularrechts.

§ 2. Wenn aber das Kind, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, abstammt:

- 1° von einer nicht verheirateten Mutter, wird es der Kirche eigenen Rechtes zugeschrieben, der die Mutter angehört;
- 2° von unbekannten Eltern, wird es der Kirche eigenen Rechts zugeschrieben, der jene zugeschrieben sind, deren Obsorge es rechtmäßig anvertraut ist; wenn es sich aber um Adoptiveltern handelt, ist § 1 anzuwenden;
- 3° von nicht getauften Eltern, wird es der Kirche eigenen Rechts zugeschrieben, der jener angehört, der seine Erziehung im katholischen Glauben übernommen hat.

¹³ Vgl. hierzu ausführlich ebd. c. 111 Rdn. 5.

Während der CIC bis zur Änderung durch das Motuproprio *De concordia inter Codices* für diese spezifische Fragestellung eine Regelungslücke aufgewiesen und allein die Konstellation ritusverschiedener katholischer Eltern in den Blick genommen hatte, hält der CCEO bereits in c. 29 § 1 Halbsatz 2 hierfür eine Norm vor. Danach wird das Kind für den Fall, dass nur die Mutter katholisch ist, durch die Taufe der Kirche eigenen Rechts zugeschrieben, der die Mutter angehört. Der CCEO sieht mithin in den Normen, die sich der Zuschreibung zu einer Kirche eigenen Rechts widmen (vgl. cc. 29-38 CCEO), den Fall vor, dass nur ein Elternteil katholisch ist. In der geltenden Fassung des c. 111 CIC findet sich in § 2 aber nun auch für den lateinischen Codex das ausdrückliche Abstellen auf die Situation, dass nur ein Elternteil katholisch ist. Nach dem Wortlaut dieser kodikarischen Vorschriften ergibt sich damit für CCEO und CIC gleichermaßen, dass das Kind konfessionsverschiedener Eltern der *Ecclesia sui iuris* des katholischen Elternteils zugeschrieben wird. Für die bereits oben erwähnte Entscheidungspraxis der Kongregation für die katholischen Ostkirchen spielt es keine Rolle, ob die unterschiedlichen Konfessionen angehörenden Eltern aus Sicht der katholischen Kirche miteinander gültig verheiratet sind. So wird nach Auffassung dieser Kongregation das einer zivilen Verbindung eines römisch-katholischen Vaters und einer orthodoxen Mutter entstammende Kind, das im Alter von etwa fünf Jahren aufgrund gemeinsamen Entschlusses durch einen orthodoxen Popen getauft wurde, als durch den Empfang der Taufe der lateinischen Kirche zugeschrieben angesehen.¹⁴ Auf den Punkt gebracht, ergibt sich nach Auffassung der genannten Kongregation die Zugehörigkeit eines getauften Kindes zur katholischen Kirche aus dessen natürlicher Abstammung¹⁵ von einem katholischen Elternteil.

¹⁴ Vgl. Zotz (Katholisch getauft [Anm. 6] 62), der zwei Fälle näher vorstellt, in denen die gemischt-konfessionellen Eltern jeweils nur standesamtlich verheiratet waren. Im Unterschied hierzu sieht Pree (MKCIC [Anm. 11] c. 111 Rdn. 5d) für den Fall einer nichtkatholischen nichtehelichen Mutter keinen Regelungsbedarf.

¹⁵ Vgl. Zotz, Katholisch getauft (Anm. 6) 60-61. Es wäre eine eigene Frage, ob dieses Ergebnis auch im Falle einer vor der Taufe erfolgten Adoption des Kindes eintritt. Aufgrund der Regelung des c. 110 CIC dürfte davon auszugehen sein, dass zwischen natürlicher oder gesetzlicher Elternschaft kein Unterschied zu machen sein dürfte. Gleichwohl sind bislang keine solchen Fälle bekannt geworden, insofern bei den bislang in der Literatur ausgewerteten und von der Ostkirchenkongregation entschiedenen Fallkonstellationen jeweils eine natürliche Abstammung vorgelegen hat.

4. Mögliche Gründe für die Berechtigung der Annahme eines Kriteriums der natürlichen Abstammung

Bevor das sogenannte Kriterium der natürlichen Abstammung hinsichtlich seiner Implikationen und Konsequenzen befragt werden soll, bedarf es zunächst einer Auseinandersetzung mit den Gründen, die für die Berechtigung der Anwendung dieses Kriteriums angeführt werden können. Welche Gründe lassen sich also dafür benennen, warum ein von konfessionsverschiedenen Eltern (römisch-katholisch und orthodox) abstammendes Kind, das auf Wunsch beider Elternteile nach orthodoxem Ritus getauft wurde, bereits mit eben dieser Taufe gliedschaftsrechtlich katholisch geworden ist?

In der Literatur findet sich der Hinweis, dass eine solche Regelung den Kautelen für den Abschluss konfessions- und religionsverschiedenen Ehen entspreche.¹⁶ In der Tat hat der katholische Partner vor Abschluss einer Mischehe mit einem getauften Nichtkatholiken nach c. 1125, 1° CIC das aufrichtige Versprechen abzugeben, nach Kräften alles zu tun, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Einschärfung dieser Verpflichtung keine geheime Absprache zwischen dem für die Trauvorbereitung Zuständigen und dem katholischen Partner ist. Der andere Partner ist nach c. 1125, 2° CIC über das Versprechen des katholischen Partners rechtzeitig zu unterrichten, so dass er wirklich um das Versprechen und die Verpflichtung des katholischen Partners weiß.¹⁷ Diese Verpflichtungen und Versprechungen, die vor Eingehen einer Mischehe durch den katholischen Teil zu übernehmen bzw. abzulegen sind, werden für den Fall der Elternschaft erneut angesprochen. So haben die Eltern gemäß c. 226 § 2 CIC die sehr schwerwiegende Pflicht und das Recht, ihre Kinder zu erziehen und für die christliche Erziehung ihrer Kinder gemäß der von der Kirche überlieferten Lehre zu sorgen. Und nach c. 793 § 1 CIC haben katholischen Eltern die Pflicht und das Recht, die Mittel und Einrichtungen zu wählen, mit denen sie je nach den örtlichen Verhältnissen besser für die katholische Erziehung ihrer Kinder sorgen können. Der Ernst und die Reichweite der katholischen Eltern zukommenden Verpflichtung wird schließlich aus der Strafnorm des c. 1366 CIC deutlich, wonach Eltern oder Eltern-Stellvertreter, die die Taufe oder Erziehung ihrer

¹⁶ Vgl. Pree, MKCIC (Anm. 11) c. 111 Rdn. 5c.

¹⁷ Nach c. 1126 CIC ist es Aufgabe der Bischofskonferenz, sowohl Art und Weise festzulegen, in der die Erklärungen und Versprechen abgegeben werden müssen, als auch zu bestimmen, wie diese dem nichtkatholischen Partner zur Kenntnis gebracht werden sollen. Für die Deutsche Bischofskonferenz ist dies gegenwärtig festgelegt durch die „Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls“ vom 24. September 2002, die am 22. Dezember 2004 die *recognitio* des Apostolischen Stuhles erhalten haben, vgl. KABI Limburg 2005, 182-190.

Kinder in einer nichtkatholischen Religion vornehmen lassen bzw. vornehmen, mit einer Zensur oder einer anderen gerechten Strafe zu bestrafen sind.¹⁸

Die kanonische Rechtsordnung legt damit erkennbar viel Wert darauf, dass das Ergebnis einer katholischen Taufe und katholischen Erziehung der Kinder, gerade in Mischehen, auch tatsächlich erreicht wird. Hierbei entzieht sich die Verpflichtung zur katholischen Erziehung aufgrund der Natur der Sache einer punktuellen juristischen Bestimmung, da Erziehung ein dauerndes Geschehen ist. Es dürfte nicht sinnvoll zu bestreiten sein, dass katholische Eltern oder katholische Elternteile ihre Verpflichtung zur katholischen Erziehung der Kinder missachten oder sogar eine nichtkatholische Erziehung ihrer Kinder betreiben können. Müsste dieses – aus Sicht der katholischen Kirche gewiss wenig erfreuliche – Ergebnis nicht auch für die Taufe selbst möglich sein, in der Weise, dass in einer Mischehe ein katholischer Elternteil die nichtkatholische Taufe des eigenen Kindes veranlasst und wünscht? Angesichts der vorgestellten Entscheidungspraxis der Ostkirchenkongregation scheint diese Frage nicht so trivial zu sein, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Die Frage kann jedoch auch andersherum gestellt werden, indem man nach der Voraussetzung fragt, die bei Vorliegen einer natürlichen Abstammung von einem katholischen Elternteil ungeachtet des verwendeten Taufritus und ungeachtet der Intention der Eltern zu dem Ergebnis einer automatischen Zuschreibung des minderjährigen Täuflings zur katholischen Kirche führt. Man kommt hierbei nicht umhin, die Ursache einer solchen automatischen Zuschreibung in einem ekklesiologischen Konzept zu erblicken, welches solche Kinder nicht wirksam als Nichtkatholiken vorstellt. In gewisser Analogie zum Axiom *semel catholicus, semper catholicus*¹⁹ wird dieser Anspruch nun auch auf die getauften Kinder von Katholiken ausgeweitet. Mit anderen Worten können nach einem solchen Konzept katholische Eltern oder Elternteile keine in der Weise nichtkatholische Taufe ihrer Kinder bewirken, dass die Kinder als Nichtkatholiken angesehen werden können. Wenn man so will, „schützt“ ein solches Konzept die Kinder von Katholiken auf diese Weise vor einer möglichen Pflichtverges-

¹⁸ C. 1366 CIC lautet: „Parentes vel parentum locum tenentes, qui liberos in religione acatholica baptizandos vel educandos tradunt, censura aliave iusta poena puniantur.“

¹⁹ Vgl. Georg Gänswein, Kirchengliedschaft – vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der lateinischen Kirche (Münchener Theologische Studien III.47), St. Ottilien 1995, hier: 216-217: „Obgleich die katholischen Christen ein für allemal in der plena communio stehen, können auch sie sich Rechtsbeschränkungen unterschiedlicher Art zuziehen. [...] Alle Beschränkungen bringen zum Teil erhebliche Rechtsminderungen mit sich, aber sie können weder das kanonische Personsein nehmen noch aus der communio plena ausschließen. Das zeigt sich solchen Christen gegenüber, die einmal katholisch waren; hier wird der Rechtsanspruch aufrechterhalten (c. 11).“ Und weiter (220 Anm. 24): „Es gilt das Axiom ‚Semel catholicus, semper catholicus‘.“ Siehe auch Michael Zimny, „Semel catholicus – semper catholicus? Zu den dogmatischen Prämissen einer kanonistischen Kirchengliedschaftslehre“, bislang unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Münster 2000.

senheit ihrer Eltern, indem die Zuschreibung der Kinder zur katholischen Kirche sogar dann sichergestellt wird, wenn sich die Eltern gegen eine katholische Taufe ihres Kindes entschlossen haben sollten. Wenn man hierin nicht an erster Stelle eine die Entscheidung der Eltern vollständig ignorierende sowie paternalistische Haltung erblicken möchte, stellt sich jedoch wenigstens die Frage, ob das Konzept der natürlichen Abstammung nicht im Kern von einer Weitergeltung des ekklesiologischen Konzepts des CIC/1917 ausgeht, wonach jede Taufe ungeachtet des bei der Taufe verwendeten liturgischen Ritus und ungeachtet der Intention der Eltern zur Zuschreibung des Täuflings zur katholischen Kirche führte.²⁰

In diese Richtung lässt sich ein weiterer Befund deuten. Zunächst fällt auf, dass die Frage nach der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche in den hier untersuchten Fällen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Wunsch nach Aufnahme in die katholische Kirche gestellt wurde. Es wird in diesen Fällen allerdings der von der Ostkirchenkongregation als bereits gegeben angenommene Sachverhalt – die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche – von den anderen Beteiligten erst noch angestrebt und als noch nicht gegeben angesehen. Vielmehr wird von den Eltern bzw. von den im Kindesalter nichtkatholisch Getauften von der Notwendigkeit einer Konversion ausgegangen. Auch hier könnte die Absage der Kongregation an die erbetene Konversion in der Weise gedeutet werden, dass seitens der Kongregation ein abweichendes ekklesiologisches Konzept zugrunde gelegt wird, welches die – hier leicht zu erreichende – Konversion ausdrücklich als gegenstandslos festgestellt wissen möchte.

Mangels nutzbarer Unterlagen über die Hintergründe, die die Kongregation für die Katholischen Ostkirchen zu der Annahme einer solchen automatischen Zuschreibung zur katholischen Kirche veranlassen, soll in der Folge der Frage nachgegangen werden, welche Argumente gegen die Annahme eines Kriteriums der natürlichen Abstammung vorgebracht werden können.

²⁰ Nach Auffassung von Nobert Lüdecke taufe jede gültige Taufe unter den Papst. „Auf diese ihr von Christus verliehene Gesetzgebungsgewalt kann die katholische Kirche *als* Kirche Jesu Christi, d.h. aus theologischen Gründen nicht verzichten. Was der Papst kann, ist, sich der Ausübung dieser Gewalt in bezug auf jene Christen und das rein kirchliche Recht zu enthalten, die nicht in der katholischen Kirche getauft oder als anderswo Getaufte in sie aufgenommen wurden“ (Norbert Lüdecke, Die kirchenrechtliche Relevanz der „subsistit in“-Formel. Ein kanonistischer Ökumenebaustein, in: Althaus, Kirchenrecht und Theologie [Anm. 4] 279-309, hier: 302-303). In diesem Zusammenhang macht Lüdecke (ebd. 303 Anm. 105) zudem darauf aufmerksam, dass die verbreitete Formulierung, die nichtkatholische Taufe gliedere nichtkatholische Christen zugleich ihren eigenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften ein, in denen sie ihre christliche Existenz verwirklichen, als Beschreibung des Faktischen zutreffend, rechtlich aber ungenau sei: „In den dafür herangezogenen Konzilsstellen LG Art. 15 und UR Art. 3 steht im Übrigen, dass die Taufe in Gemeinschaften außerhalb der katholischen Kirche ‚empfangen‘ wird.“

5. Was spricht gegen das Kriterium der natürlichen Abstammung?

Bei der Kommentierung des c. 111 CIC macht Helmuth Pree darauf aufmerksam, dass die oben beschriebene Rechtsfolgenregelung hinsichtlich der kirchlichen Zuschreibung getaufter Kinder bei konfessionsverschiedenen Ehen zwischen Katholiken und Orthodoxen auf erhebliche Einwände von orientalischer Seite gestoßen sei.²¹ Namentlich Zotz kann sich der Auffassung der Kongregation für die katholischen Ostkirchen nicht anschließen und formuliert Bedenken gegen die Annahme der natürlichen Abstammung des Täuflings als Anknüpfungstatbestand für die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Er weist hierbei darauf hin, dass c. 111 CIC (ursprüngliche Fassung) wie auch c. 29 CCEO lediglich die sozusagen binnenkatholische Zuschreibung zu einer Kirche eigenen Rechts regelt, was sich auch schon aus der Einordnung der Normen, insbesondere hinsichtlich des CCEO, zeige.²² Dementsprechend seien die genannten Canones in der Weise zu verstehen, dass sie keine Aussage darüber treffen, was den einzelnen Täufling zum *baptizatus in Ecclesia catholica* macht, sondern dass beide Normen die Taufe in der katholischen Kirche und damit die Zugehörigkeit des Kindes zur katholischen Kirche logisch voraussetzen und nicht erst begründen.²³

Anderenfalls würde sich die Konsequenz ergeben, dass letztlich jeder Täufling unter vierzehn Jahren, der von einem konfessionsverschiedenen Elternpaar mit einem katholischen Teil abstammt, durch die Taufe der katholischen Kirche zuzuzählen ist, und zwar unabhängig davon, von wem und wo er tatsächlich getauft wurde und ob dies mit oder gegen den Willen des katholischen Elternteils bzw. des Täuflings selbst, falls dieser älter als sieben Jahre sein sollte, geschah. Abgesehen von der völligen Missachtung des Elternrechts²⁴ bzw.

„des Rechts auf Religionsfreiheit des Täuflings (der ab Vollendung des siebten Lebensjahres nicht nur frei entscheiden kann, ob er getauft werden möchte, sondern auch bestimmen kann,

²¹ Vgl. Pree, MKCIC (Anm. 11) c. 111 Rdn. 5c, unter Hinweis auf Dimitri Salachas, *L'appartenenza giuridica dei fedeli a una Chiesa orientale sui iuris o alla Chiesa latina*, in: *PerCan* 83 (1994) 19-55, hier: 28-30.

²² So ist der Komplex der cc. 29-38 CCEO mit „De ascriptione alicui Ecclesiae sui iuris“ überschrieben.

²³ Vgl. Zotz, *Katholisch getauft* (Anm. 6) 64.

²⁴ An dieser Stelle sei mit Blick auf die hinsichtlich der Geltung des Elternrechts besonders fragwürdige Bestimmung des c. 868 § 2 CIC, aufgrund der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Taufe von Kindern gegen den Willen der Eltern möglich ist, verwiesen auf Beatrix Laukemper, *Die Heilsnotwendigkeit der Taufe und das kanonische Taufrecht* (MKCIC Beiheft 7), Essen 1992, sowie auf Norbert Lüdecke, *Kidnapping aus Heilssorge? Der lange Weg des Edgardo Mortara*, in: Reinhold Boschki, Albert Gerhards (Hg.), *Erinnerungskultur in der pluralen Gesellschaft. Neue Perspektiven für den christlich-jüdischen Dialog*, Paderborn u.a. 2010, 303-320.

in welche Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft er getauft werden möchte), erscheint der gegenständliche Anknüpfungstatbestand auch deshalb problematisch, weil durch den daraus resultierenden Automatismus von Seiten der katholischen Kirche in das Mitgliedschaftsrecht aller anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu eigenen Gunsten eingegriffen würde.²⁵ Damit würde nicht nur die in cc. 11 CIC und 1490 CCEO selbst gezogene Geltungsgrenze katholischer Gesetzgebung in auch rechtstheologisch nicht zu rechtfertigender Weise überschritten, sondern auch das ökumenische Prinzip der Rücksichtnahme auf die organisatorische Eigenständigkeit der nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, dem sich die Erarbeitung speziell des CCEO von Beginn an verpflichtet wusste, missachtet.²⁶

Weiter ist es keineswegs so, dass die Zuschreibung des Täuflings in dem hier diskutierten Fall den Kautelen vor Abschluss einer Mischehe entspricht. Weder die angeführten Bestimmungen des CIC noch die mit *recognitio* des Apostolischen Stuhls erlassenen Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zu Mischehen²⁷ stellen auf eine kategorisch zu erreichende katholische Taufe und katholische Erziehung der Kinder aus konfessionsverschiedenen Ehen ab.²⁸ Unter bestimmten Voraussetzungen wird sogar damit gerechnet, dass ein katholisches Elternteil eine katholische Taufe und Erziehung nicht erreichen kann. Ausweislich der Nr. 15 der Anmerkungstafel zum amtlichen Ehe-

²⁵ Für die Geltung und Anerkennung der Religionsfreiheit in der katholischen Kirche vgl. grundlegend Heinrich J.F. Reinhardt, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, in: Klaus Lüdicke, Dieter Binder (Hg.), Neue Positionen des Kirchenrechts, Graz 1994, 181-201; Sebastian Klappert, Die Religionsfreiheit aus Sicht der Kirche: Eine kritische kirchenrechtliche Würdigung aus Anlass von 50 Jahren „Dignitas humanae“, in: Kirche und Recht 2015 (130), 16-32; Peter Krämer, Religionsfreiheit und Absolutheitsanspruch der Religionen – aus der Perspektive des Christentums, in: Krämer, Recht auf Mission (Anm. 4) 35-51; Reinhold Sebott, Religionsfreiheit im Staat und Freiheit in der Kirche, in: Josef Hainz u.a. (Hg.), „Den Armen eine frohe Botschaft“. FS Franz Kamphaus, Frankfurt/M. 1997, 187-202.

²⁶ Zotz, Katholisch getauft (Anm. 6) 65. Für die in c. 11 CIC gefundene Grenzziehung vgl. Heinrich J.F. Reinhardt, Kanonistische Aspekte des ökumenischen Dialogs, vor allem im Hinblick auf die Altkatholiken, in: AfkKR 174 (2005) 3-18, hier: 6-8. Siehe für die rechtlichen Grundlagen des Ökumenismus ausführlich Helmuth Pree, Par cum pari. Rechtliche Implikationen des ökumenischen Dialogs, in: AfkKR 174 (2005) 353-379; sowie ders., Kirchenrecht in der Ökumene, in: Anna Egler, Wilhelm Rees (Hg.), Dienst an Glaube und Recht. FS Georg May (Kanonistische Studien und Texte 52), Berlin 2006, 527-539, sowie Bruno Primetshofer, Konfessionsübergreifende Jurisdiktion?, in: Josef Kremsmair, Helmuth Pree (Hg.), Ars boni et aequi. Gesammelte Schriften von Bruno Primetshofer, Berlin 1997, 249-270.

²⁷ Vgl. hierzu das amtliche Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz und die Nr. 15 der amtlichen Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll (Anm. 17).

²⁸ Vgl. Reinhardt (Religionsfreiheit [Anm. 25] 190), der hinsichtlich der zu leistenden Versprechungen im Vergleich zum früheren Recht darauf aufmerksam macht, dass diese jetzt im Sinne eines Bekenntnisses zu einer sittlichen Verpflichtung und nicht mehr im Sinne einer Rechtspflicht nur noch vom katholischen Partner erwartet werden.

vorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz kann der Katholik im Falle einer Mischehe „die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernststen Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.“ Eine solche Beschreibung der Pflichtenlagen des katholischen Partners in einer konfessionsverschiedenen Ehe findet sich auch im „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 25. März 1993 unter Nr. 151:

„Bei der Erfüllung seiner Pflicht, den katholischen Glauben seinen Kindern zu vermitteln, wird der katholische Elternteil die religiöse Freiheit und das Gewissen des anderen Elternteils respektieren. Er wird Sorge tragen für die Einheit und den Bestand der Ehe sowie die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der Familie. Falls trotz aller Bemühungen die Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden, fällt der katholische Elternteil nicht unter die Strafe des Kirchenrechtes (Vgl. CIC, can. 1366 und CEEC can. 1439). Dennoch hört seine Verpflichtung, den katholischen Glauben mit seinen Kindern zu teilen, nicht auf.“²⁹

Auf diese Weise erläutert der Apostolische Stuhl, unter welchen Bedingungen für einen katholischen Elternteil ein gemäß c. 1366 CIC tatbestandsmäßiges Handeln nicht rechtswidrig und mithin nicht strafbar ist.³⁰ Auf genau dieser Linie liegt auch die „Ver Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe“ vom 26. März 1996, in der unter der Überschrift „Kirchenrechtliche Regelung“ als Punkt 6 festgelegt wird:

„*Konfessionsverschiedene Partner* sollen vor der Eheschließung im Respekt vor der gegenseitigen Gewissensüberzeugung entscheiden, in welcher Kirche die Kinder getauft und erzogen werden. Dabei sind die geltenden Ordnungen der beiden Kirchen zu beachten.

Wenn die Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe um die Taufe ihres Kindes bitten, ohne sich über dessen Kirchenzugehörigkeit geeinigt zu haben, so wird die Taufe erst vollzogen, wenn die Eltern zu einem gemeinsamen Beschluß gekommen sind. Über den Aufschub wird das Pfarramt der anderen Kirche unterrichtet.“³¹

²⁹ Vgl. Pontificium Consilium ad unitatem christianorum fovendam, Directorium oecumenicum noviter compositum vom 25. März 1993, in: AAS 85 (1993) 1039-1119 (dt.: VApSt 110). Auch kann aus der hier erwähnten Verpflichtung eines katholischen Elternteils, den katholischen Glauben mit seinen Kindern zu teilen, nicht geschlossen werden, dass dies nur bei der katholischen Kirche zugehörenden Kindern möglich ist. Vielmehr besagt diese Verpflichtung, dass der katholische Elternteil sich im Falle einer nichtkatholischen Taufe seiner Kinder nicht aus der religiösen Erziehung zurückziehen darf, vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. 15 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll (Anm. 17).

³⁰ Vgl. hierzu ausführlich Klaus Lüdicke, MKCIC (Stand: November 1993 bzw. November 1996) c. 1366 Rdn. 3.

Eindeutig wird hier festgestellt, dass die Frage der Kirchenzugehörigkeit der getauften Kinder von der Entscheidung der Eltern abhängt. Ginge man hingegen von der Geltung des oben beschriebenen Kriteriums der natürlichen Abstammung aus, wären solche Vereinbarungen mit nichtkatholischen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften hochgradig unaufrichtig. Vergleichbare Vereinbarungen, die von der Relevanz der Entscheidung, also der Intention der Eltern ausgehen, wurden auch an anderer Stelle getroffen.³² Zudem würde sich bei einer Bejahung des Kriteriums der natürlichen Abstammung mit Blick auf c. 1366 CIC wie auch auf c. 1439 CCEO die Problematik ergeben, dass der Straftatbestand der nichtkatholischen Taufe der Kinder durch ein katholisches Elternteil allenfalls *ritualiter* – im Sinne der Taufe in einer nichtkatholischen Kirche durch einen ebensolchen Amtsträger – nicht aber hinsichtlich der Wirkung der Taufe als Aufnahme in eine nichtkatholische Kirche oder kirchliche Gemeinschaft erfüllt werden könnte.³³

Gegen die Annahme eines Kriteriums der natürlichen Abstammung lassen sich noch weitere Argumente benennen. Unterstellt, dass die wie auch immer gespendete Taufe von Kindern aus Mischehen mit katholischen Elternteilen oder bei zwei katholischen Elternteilen, sich bewusst gegen die katholische Taufe ihres Kindes entscheiden, wüssten die so Getauften nichts von ihrer Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Dies führt mit Notwendigkeit zu dem Befund, dass von einer großen Zahl „anonymer“ Katholiken auszugehen wäre, die als solche gleichwohl gemäß c. 11 CIC den Bestimmungen des CIC unterliegen, ohne dass sie oder aber die Kirche selbst davon Kenntnis haben. Hieraus ergeben sich weitere Probleme, wie etwa die Frage der Formpflichtigkeit bei Ehe-

³¹ Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe vom 26. März 1996, in: KABl Köln 1996, 91-92, hier: 92. Weiter kann auf die „Vereinbarung der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen zu Amtshandlungen“ vom 25. Mai 1977 verwiesen werden, bei der ebenfalls davon ausgegangen wird, dass sich die Kirchenzugehörigkeit der getauften Kinder aus einer konfessionsverschiedenen Ehe nach der Entscheidung der Eltern richtet (vgl. KABl Paderborn 120 [1977] 154-158, hier: Vereinbarungen der Konferenz der Kirchenleitungen zur Taufe, Nr. 6).

³² So kann an dieser Stelle auf ein vom Apostolischen Stuhl rekognosziertes Dokument der Italienischen Bischofskonferenz über Mischehen von Katholiken und Waldensern bzw. Methodisten aus dem Jahr 1997 verwiesen werden (vgl. Notiziario della Conferenza Episcopale Italiana Nr. 5 vom 30. Juni 1997). Während der rekognoszierte „Testo comune“ unter Punkt 2.4 unter dem Stichwort „Educazione religiosa dei figli“ ganz auf der Linie der in c. 1125 CIC genannten Linie verbleibt und die jeweiligen Verpflichtungen betont, heißt es in durch den Apostolischen Stuhl nicht autorisierten Ausführungsbestimmungen „Testo applicativo“ unter Nr. 39 unter der Überschrift: „Collaborazione ecumenica per il battesimo di figli di coppie“ wie folgt: „La coppia interconfessionale che intende presentare al Battesimo i figli decide liberamente in quale Chiesa farli battezzare.“ Zudem wird dort auch die Ermunterung ausgesprochen, dass ein Amtsträger der jeweils anderen Kirche bei der Taufe anwesend sein möge.

³³ Vgl. in dieser Hinsicht bereits Zotz, Katholisch getauft (Anm. 6) 64 Anm. 341.

schließungen. Weiter wären solche „anonyme Katholiken“ weder kirchlich noch staatlich als der katholischen Kirche zugehörig erfasst.³⁴ Auf diese Weise ergibt sich aus der Annahme einer natürlichen Abstammung auch kein wie auch immer gearteter Vorteil, etwa im Falle einer konfessionellen Minderheitensituation.

Aus den angeführten Bestimmungen zu den Kautelen, den beispielhaft genannten Vereinbarungen hinsichtlich Taufe und Erziehung der Kinder wie auch aus der Annahme heraus, dass der kodikarische Gesetzgeber nur solche Straftaten aufgeführt hat, die von einem Katholiken überhaupt begangen werden *können*, ergibt sich mit Notwendigkeit, dass sich die Kirchenzugehörigkeit des Täuflings nach der Entscheidung der Eltern richtet – und nicht etwa nach der Abstammung von einem katholischen Elternteil.³⁵ Damit zeigt sich das von Zotz herausgearbeitete Abstellen auf die Erheblichkeit der Intention als begründet.³⁶

6. Zuspitzung des Problems durch die Neufassung von c. 111 § 2 CIC?

Wie bereits erwähnt, berichtet Pree von dem Unmut von Orientalen über die vorgestellte Rechtsfolgenregelung.³⁷ Im Bereich der lateinischen Kirche hatte die vorgestellte Entscheidungspraxis der Ostkirchenkongregation – sieht man einmal von Zotz ab – zu keiner besonderen Aufmerksamkeit geführt. Es dürfte als hierzulande unbestritten anzusehen sein, dass die von einem katholischen Vater und einer evangelischen Mutter verabredete evangelische Taufe des gemeinsamen Kindes dazu führt, dass dieses Kind evangelisch ist und es einer förmlichen Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche, mithin einer Konversion bedarf, damit dieses Kind katholisch wird – freilich immer unter Beachtung des hier einschlägigen staatlichen Gesetzes über die religiöse Kindererziehung aus dem Jahr 1921.³⁸ Die Ausgangslage könnte sich allerdings aufgrund der Änderung des CIC durch das Motuproprio *De concordia inter Codices* von Papst Fran-

³⁴ In gewisser Weise könnte das Kriterium der natürlichen Abstammung in der Weise auf die Spitze getrieben werden, das im Falle eines räumlich getrennt lebenden Elternpaares, bei dem der nichtkatholische Teil ohne Wissen des katholischen Elternteils die Taufe des gemeinsamen Kindes in die nichtkatholische Kirche vornehmen lässt, dennoch von der Zugehörigkeit des Kindes zur katholischen Kirche ausgegangen werden müsste.

³⁵ Vgl. Lüdicke, MKCIC (Anm. 30) c. 1366 Rdn. 3; Zotz, Katholisch getauft (Anm. 6) 65.

³⁶ Vgl. ausführlich Zotz, Katholisch getauft (Anm. 6) 65-78.

³⁷ Vgl. Pree, MKCIC (Anm. 11) c. 111 Rdn. 5c.

³⁸ Vgl. hierzu das *Gesetz über die religiöse Kindererziehung* in der im BGBl III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) geändert worden ist.

ziskus vom 31. Mai 2016 verändert haben. Papst Franziskus hat – wie bereits erwähnt – c. 111 CIC einen neuen § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2. Si vero unus tantum ex parentibus sit catholicus, Ecclesiae ad quam hic parens catholicus pertinet adscribitur.“

Also:

§ 2. Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

Nicht anders als c. 29 § 1 CCEO trifft c. 111 CIC Regelungen für die Begründung und den Wechsel der Zugehörigkeit eines Katholiken zu einer Kirche eigenen Rechtes. Es ist aber auch zu beachten, dass durch die Änderung von c. 111 CIC eine bis dahin bestehende Regelungslücke des CIC geschlossen wurde. Hierbei erfolgt die Bestimmung der Rechtsfolgen einer Taufe der Kinder von Eltern, von denen nur ein Elternteil katholisch ist, in der Sache identisch zur Regelung von c. 29 § 1 CCEO, sieht man einmal davon ab, dass im CCEO nicht wie im neugefassten c. 111 § 2 CIC beide Eltern, sondern nur die Mutter erwähnt ist. Wenn nun aber im lateinischen Gesetzbuch der Sache nach die Regelung des CCEO übernommen wurde, stellt sich die Frage, ob damit auch die von der Ostkirchenkongregation vertretene Rechtsfolgenregelung übernommen wurde. Dies hätte die Konsequenz, dass die von einem gemischtkonfessionellen Elternpaar nach ernstem Ringen getroffene und vor dem Gewissen verantwortete Entscheidung zur nichtkatholischen Taufe rechtlich ohne Bedeutung wäre, da das Kind ungeachtet der bewusst nichtkatholisch gespendeten Taufe der katholischen Kirche zugehörig zu erachten wäre.

7. Authentische Interpretation von c. 111 § 2 CIC (und c. 29 § 1 CCEO) als Lösung dieser Problematik?

Das vorgestellte Problem, das allein aus Gründen der Ökumene, aber auch aus Gründen der Achtung des Elternrechts wie der Religionsfreiheit geeignet ist, erhebliches Ärgernis herbeizuführen, lässt sich jedoch auflösen. Hierzu müssen allerdings c. 29 § 1 CCEO und c. 111 § 2 CIC in einer anderen Weise verstanden werden, als dies ganz offensichtlich von der Kongregation für die Katholischen Ostkirchen vertreten wird.

Beide kodikarischen Normen lassen sich mit dem Elternrecht, dem ökumenischen Direktorium und der beispielhaft angeführten Vereinbarungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier sowie der Italienischen Bischofskonferenz mit den Waldensern und Methodisten (nur) dann vereinbaren, wenn diese Normen eine Aussage lediglich für den Fall tref-

fen, dass ein gemischtkonfessionelles Elternpaar entweder einen katholischen Taufspender aufsucht oder aber wegen fehlender Erreichbarkeit eines katholischen Taufspenders den Amtsträger einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft um Taufe ihres Kindes anfragt, allerdings mit der Intention, dass das Kind durch die Taufe katholisch wird. Bei Beachtung eines in dieser Weise gefassten Aussagebereiches von c. 29 § 1 CCEO und c. 111 § 2 CIC regeln diese Normen sodann die notwendige Rechtsfolge, konkret die Zuschreibung des Kindes zu jener katholischen Kirche eigenen Rechtes, welcher der katholische Elternteil angehört. Mit einem solchen Verständnis wäre der theologisch bedenklichen Fehlinterpretation begegnet, dass bei unterschiedlichen Konfessionen zugehörenden Eltern jedes von einem katholischen Elternteil abstammende Kind – unabhängig vom liturgischen Ritus der Taufspendung und unabhängig von der Intention seiner Eltern allein aufgrund natürlicher Abstammung von seinem katholischen Elternteil – selbst katholisch ist. Es ist zu wünschen, dass die zuständige Autorität baldmöglichst durch Vornahme einer authentischen Interpretation sowohl von c. 111 § 2 CIC als auch von c. 29 § 1 CCEO für die notwendige Klarstellung sorgt, was gerade im Zusammenhang des Gedenkens an 500 Jahre Reformation ein wichtiges Zeichen wäre.